

Satzung Nivens Verein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Nivens besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thalwil/ZH.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die nachhaltige Lebensweise im Alltag zu erleichtern und die Nachhaltigkeitskultur zu fördern.

Die Ziele des Vereins sollen gefördert werden durch:

- Aufklärung und Bereitstellung von Informationen
- Bewertung und Auditierung von Kleinst- und Kleinunternehmen die sich in der Nachhaltigkeit engagieren
- Öffentliche und interne Veranstaltungen für Privatpersonen um die Ergebnisse sichtbar zu machen
- Austauschforen (Social Media) für nachhaltig Lebende und an Nachhaltigkeit interessierte Personen einrichten
- Mitteilungen an die Medien

Um das Vereinsziel zu erreichen, können Kooperationen gebildet werden, sofern die Kooperationspartner/innen eine nachhaltige Lebensweise fördern.

**Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Die Organe sind ehrenamtlich tätig.**

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der aktiven Mitglieder. Die Höhe kann jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Darüber hinaus verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mittel von Gönner/innen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mittel anderer Unternehmen, Organisationen, Stiftungen und Vereinen
- Subventionen
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um eine Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Annahmewang besteht für den Verein nicht und kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft ist nach dem Entscheid des Vorstands und erfolgter Einzahlung des ersten Mitgliedschaftsbeitrags gültig.

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Austretende Mitglieder haben für das angebrochene Jahr den vollen Mitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Rekurs ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Mögliche Gründe für einen Ausschluss sind:

- Wenn jemand mit seinem Verhalten den Interessen des Vereins und seinem Zweck schadet.
- Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedschaftsbeitrag nicht entrichtet.

Der Vorstand kann eine einmalige Verwarnung vor dem Ausschluss anbringen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit–Mehrheit der Stimmberechtigten.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer bis maximal fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.09.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Thalwil, 01.09.2016

Präsident:

Protokollführerin:

Martin Slawik

Elvira Kaspar